

SATZUNG

DER DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT ORTSGRUPPE KASTELLAUN E.V.

PRÄAMBEL

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1

NAME, SITZ

1. Die Ortsgruppe Kastellaun ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und besteht seit dem 15. Mai 1936.
2. Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum DLRG - Bezirk Nahe-Hunsrück e.V., in den vom DLRG - dessen festgelegten Grenzen.
3. Sie führt den Namen

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Kastellaun e.V."

(DLRG Kastellaun e.V.)

4. Vereinssitz der DLRG Kastellaun e.V. ist Kastellaun.
5. Die DLRG Kastellaun ist im Vereinsregister Bad Kreuznach unter der Registernummer -VR 1124- eingetragen.

§ 2

ZWECK

1. Die Ortsgruppe Kastellaun ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
3. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

4. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
6. Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
7. Die Ortsgruppe darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
 2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 3. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
 4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
 5. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - b. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30. November des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden
- Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
6. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden

eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

7. Ehrenmitglieder der Ortsgruppe Kastellaun sind von der Beitragspflicht befreit. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG nicht verpflichtet.

§ 5

GLIEDERUNG

1. Die Ortsgruppe Kastellaun kann Stützpunkte einrichten. Der Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes der DLRG Kastellaun berufen und von diesem auch abberufen wird.
2. Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Kastellaun bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist vom Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der DLRG Kastellaun verpflichtet.

§ 6

DLRG – JUGEND

1. Die DLRG Jugend Kastellaun ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder, zu der alle Mitglieder der DLRG Kastellaun, die bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, in dem Sie das 26. Lebensjahr vollenden, angehören.
2. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG Jugend zur DLRG Kastellaun werden dadurch nicht berührt.
3. Die DLRG Kastellaun fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

III. ORGANE

§7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG / JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung (im folgendem Mitgliederversammlung genannt) ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Kastellaun. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Kastellaun.

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die Wahl:

- der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter,
 - der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - die Bestätigung der Wahl der DLRG Jugend Kastellaun,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens,
 - Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der DLRG Kastellaun,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung kann auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Geschieht dies durch Aushang, so beträgt die Einladungsfrist einen Monat.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Kastellaun es erfordert oder wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Kopie soll dem Bezirk in angemessenen Zeitraum zugesandt werden.

§ 8

VORSTAND

1. Den Vorstand der DLRG Kastellaun e.V. bilden :
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Leiter Ausbildung

- Leiter Einsatz
- DLRG Arzt
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendwart
- Bis zu 6 Beisitzer mit Ressorts

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Kastellaun zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG Kastellaun e.V.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Mittel
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

Erster Vorsitzender und Stellvertreter sind grundsätzlich geheim zu wählen. Wiederwahl ist zulässig!

6. Die Wahlen richten sich nach § 7 Absatz 10.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Kastellaun endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Neuwahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes soll mindestens 1 Woche vorher schriftlich - wenn möglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung - eingeladen werden. Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist (ausgenommen stellvertretender Vorsitzender). Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9

PRÜFUNGEN

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

§ 10

EHRUNGEN

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11

MATERIAL

1. Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
4. Der Ortsverband ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anl. der nächsten Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 13

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der DLRG Kastellaun kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Nach Auflösung des Ortsverbandes oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung >DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück< übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung ist am 16. Mai 2008 auf der Mitgliederversammlung in Kastellaun beschlossen worden. Sie wurde am 16. Mai 2008 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft. Die alte Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.